

Erste Übungsklausur auf Examensniveau

Wintersemester 2023/2024

Freitag, 19. Januar 2024

Sachverhalt

Teil 1

Die Eheleute G und B wohnen in Saarbrücken und erwarben am 1.6.01 von der Schöner-Grund-und-Boden-GmbH (S) zu gleichen Anteilen ein in Saarbrücken belegenes Grundstück mit aufstehendem Einfamilienhaus (Baujahr 1932). Dabei wurde vereinbart, dass sich S im Namen und Auftrag von G und B um die Vermietung des Hausgrundstücks kümmern soll. Der Kaufpreis betrug 600 000 Euro; davon entfielen 25 Prozent auf den Grund und Boden. Zum Zwecke der gemeinsamen Vermietung des Hausgrundstücks gründeten G und B eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Für den Veranlagungszeitraum 01 erklärten G und B im Zusammenhang mit dem Grundstück negative Einkünfte in Höhe von 34 200 Euro, für den Veranlagungszeitraum 02 in Höhe von 25 800 Euro. Ab 1.1.03 gelang es der S, das Hausgrundstück an D zu vermieten. Die daraus entstandenen Mieteinnahmen in Höhe von 18 000 Euro verrechneten G und B für den Veranlagungszeitraum 03 in ihrer Feststellungserklärung vom Mai 04 mit Reparaturaufwendungen, so dass für 03 insgesamt ein Verlust in Höhe von 19 000 Euro entstand. Im Mai 04 gaben G und B auch ihre Einkommensteuererklärung für 03 ab. Das Finanzamt veranlagte G und B erklärungsgemäß.

Im Juli 06 wird bei G und B eine Außenprüfung durchgeführt, die noch nicht abgeschlossen ist. Gegenstand dieser Prüfung sind unter anderem die Einkünfte aus dem Grundstück in Saarbrücken für die Veranlagungszeiträume 01 bis 03.

Bei der S findet im September 06 ebenfalls eine Außenprüfung statt. In diesem Rahmen stößt der Prüfer in den Geschäftsräumen der S auf einen Schriftwechsel zwischen S und D von Ende Dezember 02. Eines der Schreiben hat eine Vereinbarung zum Gegenstand, die den D berechtigt, das Einfamilienhaus von G und B zum Preis von 1 300 Euro monatlich anzumieten, sofern es D zwei Jahre nach dem Abschluss des Mietvertrages erwirbt (dieser Mietzins entspricht noch der Ortsüblichkeit). Für den Fall, dass D das Hausgrundstück nicht erwirbt, soll der Mietzins 2 000 Euro monatlich betragen. Zudem ist aus dem Schriftwechsel zu ersehen, dass sich D verpflichtet, G und B bis spätestens zum August 05 für das Hausgrundstück ein notariell beurkundetes Kaufangebot in Höhe von 450 000 Euro abzugeben. Tatsächlich unterbreitete D entsprechend dieser Vereinbarung G und B im Juni 05 ein notarielles Kaufangebot, das im August 05 zur Veräußerung des Grundstücks an D führte.

Nach Beendigung der Außenprüfung bei S schreibt der Prüfer eine Kontrollmitteilung an das für G und B zuständige Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben, der Fotokopien des Schriftwechsels beigelegt werden.

Bearbeitervermerk:

1. Erzielen G und B in den Veranlagungszeiträumen 01, 02 und 03 Einkünfte aus dem Grundstück? Welche Einkunftsarten kommen in Betracht?
2. Wie wird das Hausgrundstück dem G und der B zugerechnet:
a) zivilrechtlich und b) einkommensteuerrechtlich?
3. Können G und B die Anschaffungskosten für das Hausgrundstück einkommensteuerrechtlich geltend machen?
4. Was ist verfahrensrechtlich bei den Einkünften aus dem Hausgrundstück zu beachten?
5. Darf das Finanzamt die Bescheide für 03 ändern?

Prüfen Sie in der vorgegebenen Reihenfolge der Fragen jeweils rechtsgutachtlich.

Für die zivilrechtliche Beurteilung ist die Rechtslage vor Inkrafttreten des MoPeG zum 01.01.2024 zugrunde zu legen.

Teil 2

G hat sich erfolgreich in der Quizsendung „Wer wird Millionär“ als Kandidat beworben. In der ersten Runde müssen fünf Kandidaten der Schnelligkeit nach Wissensfragen beantworten; der beste Kandidat darf auf dem „Quizstuhl“ Platz nehmen. Dies gelingt dem G. Die sich anschließenden Fragen beantwortet er so erfolgreich, dass er bis zur Millionen-Frage gelangt. Er weiß die Antwort auf diese Frage nicht, so dass er aufgibt, um die bisher sicher erspielten 500 000 Euro nicht zu verlieren.

Nach Auszahlung des Gewinns unterwirft ihn das zuständige Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben der Einkommensteuer, da die Teilnahme an der Quizsendung eine Leistung gegenüber dem Rundfunkveranstalter dargestellt habe. Bei der Sendung „Wer wird Millionär“ handele es sich um eine Unterhaltungssendung, die wesentlich von der Mitwirkung der Kandidaten „lebe“. Demgegenüber vertritt G die Ansicht, dass die Auszahlung der 500 000 Euro einem Spiel- oder Wettgewinn vergleichbar sei. Außerdem sei die Teilnahme an der Quizsendung für ihn – G – ein einmaliger Vorgang gewesen, der ihm nur die Chance geboten habe, die „Million“ zu gewinnen.

Bearbeitervermerk:

Prüfen Sie rechtsgutachtlich, ob der Gewinn des G einkommensteuerpflichtig ist.

Teil 3

Seit Januar 03 ist B zu 25 Prozent Gesellschafterin der Textil-AG (T) mit Sitz in Saarbrücken; ihre Stammeinlage in Höhe von 60 000 Euro hat sie erbracht, wobei sie die Anteile in ihrem Privatvermögen hält. Zu deren Finanzierung hat B im Januar 03 ein gleich hohes Darlehen aufgenommen, für das sie jährlich 1 800 Euro Zinsen zahlt. In 03 erwirtschaftete T einen Gewinn, dessen Vollausschüttung auf der Gesellschafterversammlung im Dezember 03 beschlossen wurde. Dementsprechend wird der B im Januar 04 ein Betrag in Höhe von 9 000 Euro überwiesen. B hat der T keinen Freistellungsauftrag erteilt.

Bearbeitervermerk:

1. Ermitteln Sie den Gewinn, den die T nach Abzug der Körperschaftsteuer im Veranlagungszeitraum 03 erzielt hat. Dabei sind der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer nicht zu berücksichtigen.
 2. Kann B die Schuldzinsen in Höhe von 1 800 Euro einkommensteuerrechtlich geltend machen?
 3. Könnte B die steuerlichen Folgen aus Frage 2 zu ihren Gunsten anders gestalten?
- Prüfen Sie jeweils rechtsgutachtlich.